

Pferdeeinstellungsvertrag Offenstall

Zwischen

Reitsportanlage Bützler
Gut Dreihof
76879 Essingen
Tel. 06348 7971

im folgenden Besitzer genannt

und

Herr/Frau

Strasse

PLZ/ Ort

Telefon/ Handynr.

Email

im Folgenden Einsteller genannt.

§ 1

Für die Einstellung des Pferdes _____
werden im Bereich des Gutes ein Einstellplatz im Offenstall mit Weideauslauf und Paddock vermietet.

§ 2

Die Gewährung der Einstellung umfasst:

1. Die Vermietung gemäß § 1
2. Benutzung der technischen Anlagen gemäß § 1
3. Fütterung mit Heu bzw. Silage aus einer Futterraufe
4. Pflege der befestigten Freifläche durch den Vermieter
5. Gestellung einer Sattelbox, Sattel- und Trensenhalter (wenn Anlagennutzung vereinbart wurde)

§ 3

Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.

Der Vertrag auf unbestimmte Zeit kann von jedem Teil mit vierwöchiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 4

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn

1. der Pensionspreis für den laufenden Monat nicht mit Ablauf des Monats beim Besitzer oder dessen Konto eingegangen ist.
2. Der Einsteller die Betriebsordnung trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach verletzt.

3. Der Einsteller oder eine Person, die er mit dem Reiten, der Pflege oder der Aufsicht seines Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Besitzer gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht.
4. Der Besitzer der Reitsportanlage trotz vorheriger Abmahnung seinen vertraglichen oder rechtlichen Pflichten, insbesondere die der ordnungsgemäßen Fütterung und Pflege des Pferdes verletzt. Diese Regelung gilt für den Reitbetrieb auch, soweit er sich eines Gehilfen bedient.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5

Der Pensionspreis beträgt monatlich:

- 273,11 € + 19% MwSt. (51,89€) = 325,00€ Zelt exkl. Anlagennutzung
- 340,34€ + 19% MwSt. (64,66€) = 405,00€ Zelt inkl. Anlagennutzung
- 294,18€ + 19% MwSt. (55,82€) = 350,00€ Laufstall exkl. Anlagennutzung
- 361,34€ + 19% MwSt. (68,65€) = 430,00€ Laufstall inkl. Anlagennutzung

Vorübergehende Abwesenheit (z.B. Turnierbesuch, Urlaub usw.) befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Pensionspreises.

Der Pensionspreis ist im Voraus bis spätestens zum 5. des laufenden Monats zu zahlen.

Eine Erhöhung des Pensionspreises ist vom Besitzer der Anlage 8 Wochen vorher dem Einsteller mitzuteilen.

§ 6

Der Einsteller ist verpflichtet bei Beginn des Mietverhältnisses eine Kautionsleistung in Höhe einer Boxenmiete zu leisten.

Dieses kann in Form eines Sparbuches, einer Bankbürgschaft oder Barzahlung/Überweisung an den Vermieter erfolgen.

§ 7

Der Besitzer erwirbt wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 8

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er garantiert dafür, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt, nicht koppt, webt oder vergleichbare Eigenschaften oder (Stall) Untugenden hat, die auf andere Pferde übergreifen können. Der Besitzer ist berechtigt hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

§ 9

Der Besitzer kann im Notfall im Namen und für Rechnung des Einstellers einen Hufschmied oder Tierarzt bestellen.

§ 10

Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Besitzer unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung des Besitzers bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

§ 11

Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an Einrichtungen des Stalles und der Reitanlagen, sowie an den Hindernissen durch ihn oder einen mit dem Reiten oder Betreuen seines Pferdes Beauftragten verursacht werde. Des Weiteren hat jeder Einsteller oder dessen Beauftragter dafür zu sorgen, dass der durch ihn verursachte Schmutz in den Stallungen und Hofräumen von ihm beseitigt wird.

§ 12

Für das eingestellte Pferd muss der Einsteller dem Besitzer unaufgefordert den Abschluss einer Reitpferde-Haftpflicht-Versicherung nachweisen.

§ 13

Der Besitzer haftet nicht für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen Sachen des Einstellers, sofern sie nicht grobfahrlässig durch ihn oder einen von ihm Beauftragten verursacht wurden.

§ 14

Der Einsteller oder dessen Beauftragter hat den Anweisungen des Besitzers Folge zu leisten.

§ 15

Bei Ausritten ins Gelände sorgt der Einsteller selbst für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und haftet für die von ihm oder seinem Pferd verursachten Schäden. Sollte dem Einsteller nachgewiesen werden, dass durch sein Verschulden andere in Mitleidenschaft gezogen wurden, so muss er für den Schaden aufkommen. Dasselbe gilt auch bei zu Schaden kommen des Vermieters, seiner Familie und Mitarbeitern durch den Einsteller oder seines Pferdes z. B. durch Umreiten mit seinem Pferd. Der Einsteller hat während Instandsetzung- / Bauarbeiten Nutzungseinschränkungen in Kauf zu nehmen. Die Bewegungsplatznutzung bzw. das Betreten des Platzes geschieht auf eigene Gefahr.

§ 16

Der Einsteller orientiert sich bei der Beweidung durch sein Pferd an der ortsüblichen Vegetationszeit, die in der Regel von Anfang April bis Ende Oktober geht. Bei Auslauf in den Wintermonaten ist auf ausreichend Bodenfrost zu achten, damit Schäden an der Grasnarbe vermieden werden

§17

1. Der Einsteller beauftragt die Reitsportanlage Bützler das Pferd bei Bedarf auf die Koppel, in die Führmaschine und in den Stall zu verbringen.

2. Die Reitsportanlage ist berechtigt, sich zu diesem Zweck nach Ihrer Wahl Hilfspersonen zu bedienen.
3. Das Verbringen des Pferdes auf die Koppel, in die Führmaschine bzw. in den Stall, durch die Reitsportanlage bzw. deren Hilfspersonen, geschieht im Auftrag und auf alleinige Gefahr des Einstellers
4. Für von den Pferden gegenseitig zugefügte eventuelle Verletzungen übernimmt der Besitzer keinerlei Haftung
5. Der Einsteller verpflichtet sich, für alle Schäden aufzukommen, die durch das Verbringen des Tieres auf die Koppel, in die Führmaschine und in den Stall an den Einrichtungen des Stalles und der Reitanlagen entstehen. Des Weiteren übernimmt der Einsteller die volle Haftung für Personenschäden materieller und Immaterieller Art, die durch das in seinem Eigentum stehenden Pferdes verursacht werden.

Die Stallungen sind geöffnet:

An Werktagen von	7 Uhr - 21.30 Uhr
Samstag, Sonn- & Feiertage von	8 Uhr - 19.30 Uhr

Die Reithallen sind laut Hallenplan zu Benutzung frei.

Bei Unterrichterteilung, sowohl Dressur als auch Springen ist die Halle oder der Platz nur von den Unterrichtsteilnehmern zu benutzen.

Longiert werden darf nur in der kleinen Halle. Dies ist nur möglich, wenn nicht mehr als 3 Reiter die Halle benutzen. Pferde freilaufen lassen, bitte nur in der kleinen Halle.

Alle Reiter haben sich an die üblichen Hallenregeln zu halten.

Aus Sicherheitsgründen sind die **Sattelkammern immer auch tagsüber abzuschließen.**

Gut Dreihof, den _____

Besitzer

Einsteller

Bankverbindung

VR Bank Südpfalz Landau IBAN DE29 5486 2500 0003 5400 06 BIC GENODE61SUW